

lung und Bestrafung (z. B. wegen Körperverletzung), ist zu tenorieren, daß der Angeklagte des versuchten Mordes (Verbrechen nach §112 StGB) schuldig ist, insoweit von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und der Angeklagte wegen Körperverletzung verurteilt wird;

- ist bei mehrfachen Gesetzesverletzungen auszudrücken, ob diese zueinander in Tateinheit (z. B. ein Vergehen des Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums in Tateinheit mit Vergehen der Urkundenfälschung) oder Tatmehrheit (z. B. ein Verbrechen des Diebstahls zum Nachteil des persönlichen Eigentums und ein Vergehen einer vorsätzlichen Körperverletzung oder mehrfach begangene Vergehen des Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums) stehen;
- ist bei Rückfallstrafataten der Rückfall verbal anzuführen, und es sind die jeweils verletzten Rückfallbestimmungen (aus dem Besonderen oder dem Allgemeinen Teil des StGB) zu nennen.

Nicht im Urteilstenor, wohl aber in den Urteilsgründen sind — außer der verbalen Kennzeichnung der jeweiligen Teilnahmeform und des Entwicklungsstadiums der Straftat - im Falle ihrer Heranziehung auch die §§ 14, 15, 16, § 17 Abs. 2, §21, §22 Abs. 2, §§ 25, 62, 63, 64, 65, 66 StGB zu nennen.

**1.4. Im Strafausspruch** sind die im Einzelfall ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§23, 30, 38, 69 StGB) sowie Wiedereingliederungsmaßnahmen anzuführen. Bei der Verurteilung auf Bewährung sind die Dauer der Bewährungszeit, die damit verbundenen Verpflichtungen, die Dauer der angedrohten Freiheitsstrafe und ggf. Zusatzstrafen in dieser Reihenfolge zu nennen.

**2.1. Zulässige Verpflichtungen** sind insbes. die nach §33 Abs. 3 und 4 StGB möglichen Bewährungsverpflichtungen.

- Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des **durch die Straftat verursachten materiellen Schadens** (vgl. §33 Abs. 3 StGB) ist unabhängig von der auf zivil- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verurteilung zur Schadenersatzleistung auszusprechen. Die Höhe des wiedergutzumachenden Schadens und die Frist dazu sind exakt zu bezeichnen (vgl. Willamowski, NJ, 1975/19, S. 575). Verpflichtungen zur Wiedergutmachung können auch festgelegt wer-

den, wenn nur Schadensteilbeträge feststehen oder eine Entscheidung dem Grunde nach ergeht (vgl. Ziff. 2.8. der PIROG vom 14. 9. 1978). Haben mehrere Täter den Schaden gemeinschaftlich verursacht, können in bezug auf die einzelnen Mittäter differenzierte Teilbeträge und entsprechend dem Tatbeitrag des einzelnen ggf. auch differenzierte Zahlungsfristen festgelegt werden. Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist für eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens kein Raum; dies steht jedoch einer gesamtschuldnerischen Verurteilung zum Schadenersatz nach zivil- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der gleichen Entscheidung nicht entgegen (vgl. Ziff.6. der PIROG vom 14.9.1978).

- Bei der **Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz** (vgl. §34 StGB) muß sich aus dem Urteilstenor eindeutig ergeben, daß ohne Zustimmung des Gerichts die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses während der Dauer dieser Verpflichtung nicht möglich ist (vgl. BG Suhl, NJ, 1972/14, S. 428). Steht der Arbeitsplatz des Angeklagten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ausnahmsweise noch nicht fest, ist in der Verpflichtung auszudrücken, daß der Angeklagte einen ihm noch zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung des Gerichts wechseln darf.
- Bei der **Verpflichtung, das Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Unterhaltsverpflichtungen zu verwenden** (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 2 StGB), ist anzuführen, daß der Verurteilte seinen sich aus dem genau zu bezeichnenden Unterhaltstitel ergebenden Pflichten nachzukommen hat. Entscheidungen über Grund und Höhe zu leistender Unterhaltsbeträge sind nicht zulässig (vgl. BG Schwerin, NJ, 1969/3, S. 91). Sofern kein Schuldtitle vorliegt, ist im Tenor die Person zu bezeichnen, gegenüber der der Angeklagte seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nachzukommen hat.
- Beim Ausspruch eines **Umgangsverbots** (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 3 StGB) sind die Personen zu bezeichnen, mit denen der Umgang verboten ist; Name und Vorname sowie die Wohnanschrift sind anzugeben. Bei Personengruppen sind zur zweifelsfreien Bezeichnung die dazugehörigen Einzelpersonen, erforderlichenfalls deren üblicher Treffort oder Treffzeitpunkt, zu nennen.
- Beim **Verbot des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten** (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 3 StGB) sind diese exakt zu bezeichnen.